



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

**REGLEMENT  
ÜBER SCHULKOSTENBEITRÄGE  
AUSSERHALB DER SCHULPFLICHT**

VOM 11. DEZEMBER 1992

INKLUSIVE ÄNDERUNGEN VOM  
10. MAI 1996  
19. JUNI 2006

---

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

## Reglement über Schulkostenbeiträge ausserhalb der Schulpflicht

- Artikel 1**
- Zweck
- <sup>1</sup> An Ausbildungen ausserhalb der Schulpflicht leistet die Gemeinde Seftigen Schulkostenbeiträge gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
  - <sup>2</sup> Die Beitragsleistungen beschränken sich auf Schulen mit Sitz und Durchführungsort vollumfänglich innerhalb des Kantons Bern (10. Schuljahr an der Schlossbergschule Thun, Berntorschule Thun, Frauenschule, NOSS, BFF Bern etc.). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. <sup>1</sup>
  - <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben kantonale Bestimmungen über Gemeindebeiträge.
- Artikel 2**
- Voraussetzungen
- <sup>1</sup> Die Ausbildung muss während mindestens eines Jahres an einem Tag pro Woche besucht werden.
  - <sup>2</sup> Die Ausbildung bildet eine Vorbereitung auf eine erste Berufslehre oder auf eine erste Mittelschulbildung.
  - <sup>3</sup> Beiträge werden längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt. <sup>2</sup>
  - <sup>4</sup> Bei Gesuchen um einen Kostenbeitrag für den zweiten Bildungsweg entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers sowie dessen Eltern.
- Artikel 3**
- Beitragsleistung
- <sup>1</sup> Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und dessen Eltern. Massgebend ist das steuerbare Einkommen, plus 5 % des steuerbaren Vermögens<sup>3</sup>, zuzüglich Zweiverdienerabzug, Ent-

---

<sup>1</sup> Aenderung vom 19.06.2006

<sup>2</sup> Eingefügt am 19.06.2006

<sup>3</sup> Beitragszahlungen, die nicht auf einer rechtskräftigen Steuertaxation basieren, gelten als provisorisch.

schädigungen die im Nettolohn II nicht enthalten sind, weitere nicht steuerbare Einkünfte, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, Vergabungen, auswärtiger Wochenaufenthalt, der 1 % des amtlichen Wertes übersteigende Liegenschaftsunterhalt, Beteiligungen an Erbgemeinschaften (sofern ein negativer Nettoertrag resultiert), noch nicht berücksichtigter Verlustüberschüsse aus der Vorperiode; gemäss Berechnungsschema: <sup>1</sup>

Massgebendes Einkommen <sup>2</sup>		Gemeindebeitrag	
Fr.	0 bis	Fr.	30'000 50 %
Fr.	30'001 bis	Fr.	40'000 40 %
Fr.	40'001 bis	Fr.	50'000 30 %
Fr.	50'001 bis	Fr.	55'000 20 %
Fr.	55'001 bis	Fr.	60'000 10 %
Fr.	60'001 und mehr		0 %

<sup>2</sup> Der prozentuale Anteil der Gemeinde wird nur an die Restkosten nach Abzug allfälliger Stipendien bezahlt, jedoch höchstens Fr. 6'000.-- je Schüler und Jahr. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt direkt an den Leistungserbringer. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeinde leistet keine Vorfinanzierung der Ausbildungskosten. <sup>2</sup>

<sup>4</sup> Der Höchstbetrag von Fr. 6'000.-- basiert auf 143,2 Punkten des Landesindexes für Konsumentenpreise (Index Dezember 1982 = 100 Punkte) und ist vom Gemeinderat jährlich der Teuerung anzupassen (massgebender Indexstand: 30. November des vorangehenden Jahres). <sup>3</sup>

<sup>5</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.

#### Artikel 4

Beurteilung

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind frühzeitig vor Beginn des Schuljahres an den Gemeinderat Seftigen zu richten, welcher über die Beitragsleistung endgültig entscheidet. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Für die Beurteilung des Beitragsgesuches müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

a Kostenzusammenstellung des Schulgeldes (Bestätigung der Schule). <sup>2</sup>

b Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern (Steuerbares Einkommen und Vermögen).

c Entscheide betreffend Ausrichtung von Stipendien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Stiftungen etc.

<sup>1</sup> Aenderung vom 19.06.2006

<sup>2</sup> Eingefügt am 19.06.2006

<sup>3</sup> Aenderung vom 10.05.1996

**Artikel 5**

Rückerstattung

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss der Ausbildung durch die Schulleitung bestätigen zu lassen oder einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Bei Nichtbeachtung von Absatz 1, bei Absenzen von mehr als 20 Prozent der Lektionen oder bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Arglistig bezogene Beiträge sind ganz zurückzuerstatten. <sup>1</sup>

**Artikel 6**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern rückwirkend auf den 1. August 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Richtlinien vom 30. Juni 1988 des Gemeinderates aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. i.V. P. Mathys

sig. C. Haueter

---

<sup>1</sup> Aenderung vom 19.06.2006

## ANHANG

**Berechnungsschema**

zur Berechnung des Anspruchs auf einen Gemeindebeitrag an die Schulkosten ausserhalb der Schulpflicht (Reglement Art. 3 Abs. 1)

Name der Schule:		
Sitz:		
Schulort:		
Name des/r Schüler/in:		
Name der Eltern:		
Adresse:		
Telefon:		
Konto der Schule (Post, Bank):		
Auszahlungsweise (Periodizität):		
<b>Steuerbares ...</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
Eltern		
Schüler/in		
+ 5 Prozent des steuerbaren Vermögens		<--- davon 5 % als Einkommen
+ Entschädigungen, die im Nettolohn II nicht enthalten sind		
+ weitere nicht steuerbare Einkünfte		
+ Zweiverdienerabzug		
+ Vergabungen und Zuwendungen an politische Parteien		
+ auswärtiger Wochenaufenthalt		
+ der 1 % des amtlichen Wertes übersteigende Liegenschaftsunterhalt, bzw. amtl. Wert ausserkant. Liegenschaften		<--- davon 5 % als Einkommen
+ allf. Verlust aus Beteiligung an einer Erbengemeinschaft		
+ noch nicht berücksichtigter Verlustüberschuss Vorperiode		
<b>Massgebendes Einkommen</b>		

**Erklärung**

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ermächtigt die Leistungserbringerin, der Gemeindeverwaltung Seftigen auf Anfrage hin alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum:

Unterschrift: